OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606068/2/MS

Datum:
Linz, 29. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des MUDr. C M, V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14. Juni 2023, GZ: BHGM/923070042267/23, betreffend die Zurückweisung des Einspruchs als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Juni 2023, GZ: BHGM/923070042267/23, wurde der Einspruch des MUDr. C M (im Folgenden: Beschwerdeführer) als verspätet zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit E-Mail-Eingabe vom 19. Juni 2023 rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Mit Schreiben vom 23. Juni 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 24. April 2023 wurde über den Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs. 5 StVO eine Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 20 Stunden) auf der Grundlage des § 99 Abs. 3 lit. b StVO verhängt und dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 17. März 2023 um 8.45 Uhr in 4663 Laakirchen, A1 West Autobahn, RFB Wien, Strkm 212,3 als Lenker eines Pkw mit dem Kennzeichen X mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die beteiligte(n) Person(en) einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Diese Strafverfügung konnte dem Beschwerdeführer am 26. April 2023 an dessen Wohnadresse nicht persönlich zugestellt werden, sondern wurde bei der Post Geschäftsstelle 4840 Vöcklabruck, Linzer Straße, geöffnet von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 18.30 Uhr und am Samstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr vom

27. April 2023 bis 15. Mai 2023 zur Abholung bereitgehalten. Die Hinterlegungsverständigung wurde am 26. April 2024 in die Abgabeeinrichtung an der Wohnadresse eingelegt.
Der Beschwerdeführer hatte die Strafverfügung am 3. Mai 2023 übernommen.

Mit E-Mail vom 12. Mai 2023 hat der Beschwerdeführer gegen die Strafverfügung einen Einspruch erhoben. Die E-Mail wurde am 14:10 Uhr versendet.

Mit Verspätungsvorhalt der belangten Behörde vom 23. Mai 2023 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass der Einspruch aufgrund der Aktenlage verspätet erscheint und ersucht, bekannt zu geben, ob er zum Zeitpunkt der Hinterlegung nicht nur vorübergehend von der Abgabestelle abwesend gewesen war und sofern dies der Fall wäre, entsprechende Bescheinigungen vorzulegen. Abschließend wurde bekannt gegeben, dass ansonsten von einer rechtswirksamen Zustellung der Strafverfügung auszugehen sei und der Einspruch wegen Verspätung zurückzuweisen sei.

Der Verspätungsvorhalt konnte dem Beschwerdeführer am 25. Mai 2023 an dessen Wohnadresse nicht persönlich zugestellt werden, sondern wurde bei der Post Geschäftsstelle 4840 Vöcklabruck, Linzer Straße, geöffnet von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 18.30 Uhr und am Samstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, vom 26. Mai 2023 bis 12. Juni 2023 zur Abholung bereitgehalten. Der Beschwerdeführer hatte die Strafverfügung am 27. Mai 2023 übernommen.

In Beantwortung des Verspätungsvorhalts legte der Beschwerdeführer seinen Dienstplan vor, aus welchem zu ersehen sei, dass er das Schreiben nicht vor dem 3. Mai habe abholen können, sodass die zweiwöchige Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen sei. Auch habe seine Frau das Schreiben nicht früher abholen können, da er den gelben Zettel bei sich gehabt habe und auch seine Frau sehr oft bis nach 18.00 Uhr arbeiten müsse.

Der Beschwerdeführer hatte am 27. April 2023 Tagdienst (D7) mit Dienstzeiten von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr. Am 28. April 2023 hatte der Beschwerdeführer Nachdienst, der bis Samstag 8.00 Uhr dauerte. Am Samstag, den 29. April 2023 hatte der Beschwerdeführer frei. Ebenso am Sonntag, den 30. April und am Montag, den 1. Mai 2023 (Feiertag). Am Dienstag, den 2. Mai 2023 hatte der Beschwerdeführer einen 24-Stunden Dienst mit Ende am 3. Mai um 8.00 Uhr.

Die Amtsstunden der belangten Behörde betragen wie folgt:

Montag:	07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr
Dienstag:	07:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag:	07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr
Freitag:	07:00 bis 12:30 Uhr

Für die Einbringung mittels E-Mail ist auf der Homepage der belangten Behörde folgender Hinweis enthalten:
„(3) Für alle anderen Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden, gilt, dass die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit sind, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden."

Eine postalische Einbringung der Beschwerde erfolgte nicht.

Dass die Strafverfügung dem Beschwerdeführer am 26. April 2023 nicht persönlich zugestellt werden konnte, die Hinterlegungsanzeige in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde und die Sendung bei der Post Geschäftsstelle Vöcklabruck vom 27. April 2023 bis zum 15. Mai 2023 zur Abholung bereitgehalten wurde, ergibt sich aus der im Behördenakt aufliegenden Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments mit der Identifikationsnr/GZ: BHGM/923070042267/23/1. Eben daraus ergib sich, dass der Beschwerdeführer die Strafverfügung am 3. Mai 2023 persönlich übernommen hat.

Dass die Post Geschäftsstelle Vöcklabruck von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 18.30 Uhr und am Samstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet hat, ergibt sich ebenfalls aus der im Behördenakt aufliegenden Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments mit der Identifikationsnr/GZ: BHGM/923070042267/23/1.

Dass der Beschwerdeführer wie oben dargelegt am 27. April 2023 im oben dargestellten Ausmaß Tagdienst, am 28. April 2023 einen 24-stündigen Dienst bis Samstag um 8.00 Uhr hatte sowie am Samstag, den 29. April 2023 frei hatte, ebenso wie am Sonntag und am Montag (Feiertag) und am 2. Mai 2023 wiederum einen 24-Stunden-Dienst mit Dienstende 3. Mai 2023 8.00 Uhr hatte, ergibt sich aus dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Dienstplan.

Die Amtsstunden der belangten Behörde sowie der Hinweis betreffend die Eingaben mittels E-Mail ergeben sich aus den auf der Homepage der belangten Behörde veröffentlichten Informationen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da diese weder von den Verfahrensparteien beantragt wurde noch zur Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts erforderlich war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

Gemäß § 13 Abs. 1 AVG können, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gemäß § 13 Abs. 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

Gemäß § 13 Abs. 5 AVG ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Entsprechend § 13 Abs. 5 AVG ist die Behörde zum einen nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen.
Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind gemäß § 13 Abs. 5 zweiter Satz AVG im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

Die Behörde kann ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der – gemäß § 13 Abs. 5 AVG bekanntgemachten – Amtsstunden durch entsprechende Erklärungen mit der Wirkung zum Ausdruck bringen, dass elektronische Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wiederbeginn der Amtsstunden) als eingebracht (und eingelangt) gelten (VwGH 23.5.2012, 2012/08/0102).

Gemäß § 17 Abs. 1 ZustG ist das Dokument, wenn es an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Der Beschwerdeführer hatte den Einspruch mittels E-Mail am Freitag, den 12. Mai 2023 um 14.10 Uhr bei der belangten Behörde eingebracht. Am Freitag enden die Amtsstunden um 12.30 Uhr und wurde der Einspruch daher außerhalb der Amtsstunden eingebracht. Der Einspruch des Beschwerdeführers gilt daher entsprechend des oben unter II. angeführten Hinweises erst am Montag, den 15. Mai 2023 mit Beginn der Amtsstunden um 7.00 Uhr als eingebracht.

Unter der Voraussetzung, dass die Zustellung mittels Hinterlegung am 27. April 2023 rechtswirksam erfolgt ist, also kein Zustellmangel vorliegt, hätte die Frist für die Erhebung eines Einspruches gegen die Strafverfügung mit

11. Mai 2023 geendet und wäre in diesem Fall der am 15. Mai 2023 eingebrachte Einspruch gegen die Strafverfügung verspätet.

Der Beschwerdeführer macht mit seinem Vorbringen, er sei beruflich an der rechtzeitigen Behebung der Strafverfügung bei der Post, Geschäftsstelle Vöcklabruck verhindert gewesen, einen etwaigen Zustellmangel geltend, der zur Folge hätte, dass die Strafverfügung nicht am 27. April 2023 mittels Hinterlegung rechtswirksam zugestellt worden wäre, sondern erst später am 3. Mai 2023, wodurch die Frist für die Erhebung des Einspruches nicht mit dem ersten Tag der Abholfrist (27. April 2023), sondern entsprechend später beginnen und demnach auch später enden würde.

Aufgrund des Beschwerdevorbringens und der Beantwortung des Verspätungsvorhalts steht jedenfalls fest, dass der Beschwerdeführer im fraglichen Zeitraum der Hinterlegung und Abholfrist von der Abgabestelle nicht im klassischen Sinn ortsabwesend war. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob infolge der Dienstverrichtung des Beschwerdeführers eine berufliche Abwesenheit vorliegt, die einer Ortsabwesenheit gleichkommt.
Die Hinterlegungsverständigung wurde am 26. April 2023 in der Abgabeeinrichtung der Wohnadresse des Beschwerdeführers eingelegt und die Strafverfügung ab dem 27. April 2023 zur Abholung bereitgehalten. Aufgrund der Öffnungszeiten der Post, Geschäftsstelle Vöcklabruck (s. II.) wäre es dem Beschwerdeführer möglich gewesen, die Strafverfügung zwei Tage nach erfolgter Hinterlegung am Samstag, den 29. April 2023 zu beheben, da er an diesem Tag ab 8.00 Uhr dienstfrei hatte.

Die durch den dritten Satz des § 17 Abs 3 ZustG normierte Zustellwirkung wird nicht durch Abwesenheit von der Abgabestelle schlechthin, sondern nur durch eine solche Abwesenheit von der Abgabestelle ausgeschlossen, die bewirkt, dass der Empfänger wegen seiner Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte (VwGH 24. Mai 2007, 2006/07/0101).

Von einer rechtzeitigen Kenntniserlangung von der Zustellung durch den Empfänger kann nur dann die Rede sein, wenn diesem die wahrzunehmende Frist ungekürzt oder zumindest nahezu ungekürzt zur Verfügung steht (VwGH 24. Mai 2007, 2006/07/0101; 26. Mai 1998, 98/07/0032; 13. April 1989, 88/06/0140; 10. März 1987, 86/07/0212).
Der VwGH stellte argumentativ auch darauf ab, ob der Partei nach den Verhältnissen des Einzelfalles noch ein angemessener Zeitraum für die Einbringung des Rechtsmittels verblieb; dabei wurde bei einer verbleibenden Dauer zur Ausführung des Rechtsmittels von zehn Tagen (bei einer Rechtsmittelfrist von zwei Wochen) noch keine unzulässige Verkürzung der Rechtsmittelfrist gesehen (VwGH 19. April 2001, 99/06/0049; 24. Februar 2000, 2000/02/0027; 18. März 2004, 2001/03/0284; 28. Februar 2007, 2006/13/0178).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist „Rechtzeitig" im Sinne des § 17 Abs 3 ZustG dahin zu verstehen, dass dem Empfänger noch jener Zeitraum für ein Rechtsmittel zur Verfügung stand, der ihm auch im Falle einer vom Gesetz tolerierten Ersatzzustellung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre. Wenn daher der Empfänger durch den Zustellvorgang nicht erst später die Möglichkeit erlangt hat, in den Besitz der Sendung zu kommen, als dies bei einem großen Teil der Bevölkerung infolge ihrer Berufstätigkeit der Fall gewesen wäre, so muss die Zustellung durch Hinterlegung als ordnungsgemäß angesehen werden (VwGH 9.7.1992, 91/16/0091; 9.11.2004, 2004/05/0078; 25.06.2015 Ro 2014/07/0107).

Der Beschwerdeführer hatte bereits am 29. April 2023, also zwei Tage nach Beginn der Abholfrist, die Möglichkeit in Besitz der Sendung (Strafverfügung) zu gelangen, worin kein signifikanter Unterschied zum Agieren des Teils der berufstätigen Bevölkerung erkennbar ist, der am Tag von der Hinterlegung erfährt und bedingt durch die Berufstätigkeit die Sendung erst einige Tage später behebt. Dass der Beschwerdeführer von der Möglichkeit die Sendung am Samstag, den 29. April 2023, abzuholen keinen Gebrauch gemacht hat, sondern die Sendung erst am Mittwoch, den 3. Mai 2023 behoben hat, liegt in dessen eigener Verantwortung, war also nicht berufsbedingt und ist daher nicht zu berücksichtigen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer nach der oben dargestellten Rechtsprechung unter Berücksichtigung seiner beruflichen Tätigkeit grundsätzlich in der Lage gesetzt war, die Sendung so zu beheben, dass ihm noch ausreichend Zeit für die Einbringung des Rechtsmittels verblieben wäre und er bzgl. der Möglichkeit der Besitznahme der Sendung nicht schlechter gestellt war, als ein großer Teil der berufstätigen Bevölkerung, womit ein Zustellmangel nicht vorliegt. Damit wurde der Einspruch außerhalb der zur Verfügung stehenden Einspruchsfrist, die am 11. Mai 2023 endet, am 15. Mai 2023 verspätet eingebracht, weshalb die von der belangten Behörde erfolgte Zurückweisung als verspätet als rechtmäßig zu beurteilen ist.

Im Ergebnis ist somit die vorgelegte Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z. 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß